

171. 1. Zum Begriff „unverschuldet“ in § 54 StGB.  
 2. Zum Merkmal „gegenwärtige Gefahr“ in § 52 StGB.  
 3. Handelt im Sinn des § 259 StGB. seines Vorteils wegen, wer
- a) eine ihm drohende strafrechtliche Untersuchung abwenden will?
  - b) gestohlene Sachen gegen Hingabe eines Darlehens in Pfand nimmt?
  - c) durch Furcht zu seinem Tun bestimmt wird?

III. Straffenat. Ur. v. 14. Mai 1920 g. M. III 1111/19.

I. Landgericht Hamburg.

Gründe:

„Der allein erhobenen sachlichen Beschwerde des Angeklagten M. war der Erfolg nicht zu versagen.

Zugrunde gelegt ist der Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Fehlerei nach den Feststellungen der Vorentscheidung folgender Sachverhalt.

In der Nacht vom 3. zum 4. Februar 1919 stahlen zwei Unbekannte („Bruno“ und „Robert“) unter Beihilfe des Mitangeklagten L. aus dem H.'schen Pelzgeschäft Pelzwaren im Wert von 41239 M., die sie in Säcken verpackt fortschafften. Sie begaben sich an einem der folgenden Tage auf Anregung L.'s mit „ihrer Beute“ zu M. und boten sie ihm zum Kauf an. Als M., der sich dachte, daß die Sachen „wohl gestohlen sein könnten“, nach Öffnung eines der mitgebrachten Pakete mit Pelzen und Mänteln den Ankauf ablehnte,

drangen Bruno und Robert in ihn, er solle ihnen wenigstens (bis zur Auffindung eines bestimmten anderen Abnehmers) auf die Sachen 2000 *M* bar leihen. Auch das verweigerte der Beschwerdeführer und erst, als ihm die unbekanntenen Besucher mit Anzeige bei der Polizei wegen Schleichhandels drohten, fühlte er sich veranlaßt, „ihnen gegen Verpfändung der Sachen 2000 *M* zu leihen“. Am 7. Februar 1919 wurden bei einer aus anderem Grund abgehaltenen polizeilichen Durchsuchung der Wohnung des Beschwerdeführers „die bei H. gestohlenen Pelze im Wert von noch 30000 *M* gefunden“.

Die Strafkammer stellt danach fest, der Beschwerdeführer habe den Tatbestand des § 259 StGB. verwirklicht, indem er seines Vorteils wegen Sachen, von denen er den Umständen nach angenommen habe, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt waren, zum Pfand genommen habe. Zu dem vom Beschwerdeführer erhobenen Einwande des Notstandes nimmt das Landgericht mit folgenden Ausführungen Stellung:

„Die Strafbarkeit des Angeklagten M. wegen Fehlerei wird auch nicht etwa durch die von ihm behauptete Zwangslage, daß ihm die Unbekanntenen mit Anzeige wegen Schleichhandels gedroht hätten, ausgeschlossen. Insbesondere liegt in dieser Schutzbehauptung nicht der Tatbestand eines Notstandes nach § 54 StGB. Von dieser Anzeige, die den Angeklagten erstmalig wahrscheinlich nur einer Bestrafung mit Geld ausgesetzt haben würde, drohte ihm weder in dem Augenblicke selbst eine gegenwärtige Gefahr, noch würde eine solche Gefahr sich gegen seinen Leib oder sein Leben gerichtet haben. Immerhin hat das Gericht der von ihm behaupteten Zwangslage dadurch Rechnung getragen, daß es sie bei der Strafbemessung mildernd berücksichtigt hat. Für ihre tatsächliche Richtigkeit spricht der Umstand, daß der Angeklagte die günstige Gelegenheit zum Ankauf der Sachen anscheinend wirklich aus Bedenken wegen ihrer diebischen Herkunft abgelehnt hat. Wenn er trotzdem sich entschlossen hat, die Sachen wenigstens zu Pfand zu nehmen, so ist seine Behauptung, daß er dies nur unter einem Zwange getan hat, weder zu widerlegen noch an sich unglaubhaft.“

Die Revision des Beschwerdeführers bekämpft im wesentlichen mit tatsächlichen Darlegungen die Nichtanwendung der §§ 52, 54 StGB. und behauptet Verletzung des § 259 StGB. Sie vermißt in letzterer Richtung den Nachweis des Merkmals „seines Vorteils wegen“.

Demgegenüber ist folgendes erwogen worden.

1. Verfehlt ist der Hinweis des Beschwerdeführers auf die Schutzvorschrift des § 54 StGB. Ob den Ausführungen des Landgerichts über das Nichtvorliegen eines Notstandes bei dem Angeklagten M. überall beizutreten ist, braucht nicht erörtert zu werden. Denn jedenfalls ist die Nichtanwendung des § 54 aus anderen Gründen

gerechtfertigt. Das Vergehen des Schleichhandels, sei es im Rechtsinn als Zuwiderhandlung gegen die VVWD. vom 7. März 1918 (RGBl. S. 112), sei es im Sinn des volkstümlichen Sprachgebrauchs als Verstoß gegen andere Kriegsverbordnungen, setzt zu seiner strafrechtlichen Verfolgung Vorsatz (im ersteren Fall) oder mindestens Fahrlässigkeit (im letzteren Fall) voraus. Hätte sich also der Beschwerdeführer schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) gegen eine in Betracht kommende Verordnung vergangen, dann wäre die „Zwangslage“, in der er sich den Unbekannten gegenüber befand und aus der er sich durch das fragliche Pfandgeschäft retten wollte, nicht „unverschuldet“ gewesen, wie es § 54 erfordert. Hatte er dagegen Schleichhandel überhaupt nicht oder nicht schuldhaft getrieben, so drohte ihm auch keine Verurteilung deshalb, und es fehlte dann an dem Erfordernisse der Gefahr (zu vgl. Urf. II 5/17 vom 16. Oktober 1917 g. C.). Daher braucht aus dem Gesichtspunkte des Notstandes nicht mehr erörtert zu werden, ob eine Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Schleichhandels oder die Einleitung einer Untersuchung gegen ihn wegen einer derartigen Verschuldigung, falls sie eine Straf- oder Untersuchungshaft für ihn nach sich zog, überhaupt als eine Gefahr für Leib oder Leben nach § 54 StGB. in Betracht kam (zu vgl. RG. Urf. I 602/14 vom 21. September 1914 g. C., auch RGSt. Bb. 29 S. 77).

2. Vergebens macht ferner die Revision geltend, daß die Vorschrift des § 52 StGB. das Annehmen einer durch den Beschwerdeführer verübten Fehlerci verhindert habe. Als Gefahr im Sinn des § 52 kommt nur die Wirkung der angebrohten Strafanzzeige wegen Schleichhandels in Betracht. Daß eine solche Gefahr überhaupt nicht für den Beschwerdeführer bestand, wenn er keinen strafbaren Schleichhandel im engeren oder weiteren Sinn begangen hatte, ist bereits dargelegt worden, und es konnte bei dieser Unterstellung von einer Anwendung auch des § 52. auf sein Tun nicht die Rede sein. Im entgegengesetzten Fall, wenn der Beschwerdeführer sich des ihm vorgeworfenen Vergehens des Schleichhandels tatsächlich schuldig gemacht hatte, blieb dennoch für die Anwendung des § 52 zu seinen Gunsten kein Raum. Erforderlich wäre hierzu gewesen, daß die Drohung eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben des Beschwerdeführers in sich barg, und daran fehlte es nach den festgestellten Umständen. Nimmt man zunächst an, daß die mit der Strafanzzeige verbundene Untersuchung eine Verhaftung des Beschwerdeführers und dadurch eine Gefahr für seinen Leib oder sein Leben im Sinn des § 52 nach sich ziehen konnte, so bestand sie doch nicht in dem für die Straflosigkeit gemäß dieser Vorschrift entscheidenden Zeitpunkte, b. h. in dem Augenblicke der Abschließung des als strafbar nach § 259

StGB. erachteten Pfandgeschäfts oder wenigstens im alsbaldigen Anschluß daran. Damit entfiel das Erfordernis der Gegenwärtigkeit einer nach § 52 zu berücksichtigenden Gefahr (zu vgl. RSt. Bd. 36 S. 334 [339], Bd. 43 S. 342 [343], auch III 530/17 vom 21. Januar 1918 g. G.); denn es ist nicht ersichtlich, daß eine Verhaftung des Beschwerdeführers aus Anlaß der angedrohten Strafanzeige, d. h. die Gefahr, aus der er sich retten wollte, eine nahe war.

Abgesehen davon aber stand der Anwendung des § 52 der Umstand entgegen, daß das als Gefahr in Betracht kommende Ereignis, die Heranziehung des Beschwerdeführers zur strafrechtlichen Verantwortung wegen Schleichhandels mit der Folge seiner Verhaftung, allerdings ein Übel für ihn bedeutete, jedoch ein solches, das auf sich zu nehmen er rechtlich verpflichtet war, und das ihm zuzufügen dem Staate vermöge seiner Strafgewalt zustand. Sich diesem gesetzlich begründeten Strafanspruche des Staates, insbesondere durch eine strafbare Handlung, zu entziehen, gab § 52 dem Beschwerdeführer keine Grundlage; vielmehr mußte bei solchem Sachstand die Rücksicht des Beschwerdeführers auf die Erhaltung seiner Gesundheit, falls sie überhaupt durch eine Verhaftung beeinträchtigt werden konnte, hinter dem Anspruche des Staates auf Bestrafung zurücktreten (zu vgl. das bereits angezogene Urteil I 602/14 vom 21. September 1914 g. G.).

3. Mit Recht wendet sich aber das Rechtsmittel des Beschwerdeführers gegen die Anwendung des § 259 StGB. wegen Fehlens des Nachweises, daß er seines „Vorteils“ wegen gehandelt habe. Allerdings sieht die angefochtene Entscheidung das bezeichnete Merkmal „Vorteil“ als gegeben an, sie macht aber nicht erkennbar, in welchen als erwiesen erachteten Tatsachen es gefunden worden ist.

a) Denkbar ist, daß die Strafkammer es in einer von dem Beschwerdeführer erstrebten Abwendung einer ihm drohenden strafrechtlichen Untersuchung wegen Schleichhandels erblickt hat. Rechtliche Bedenken würden gegen eine solche Bewertung der Verhinderung eines Strafverfahrens gegen den Fehler nicht obwalten; denn der „Vorteil“ nach § 259 StGB. braucht, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts feststeht, kein vermögensrechtlicher zu sein (zu vgl. RSt. Bd. 45 S. 65 [66], Bd. 50 S. 308). Ob aber die Strafkammer von einer solchen Auffassung der Sachlage ausgegangen ist, bleibt nach den Feststellungen des Urteils zweifelhaft, da daraus auch nicht zu ersehen ist, ob der Beschwerdeführer sich nach der Annahme des Landgerichts einer entsprechenden Straftat schuldig gemacht und mit Rücksicht auf sie das Pfandgeschäft abgeschlossen hat.

b) Möglich ist ferner, daß schon die bloße Erlangung eines den Wert des Darlehns übersteigenden Pfandes, wie es die Pelzwaren gegenüber dem Darlehnsbetrage von 2000 M bildeten, als „Vorteil“

beurteilt worden ist. Eine solche Auffassung müßte aus Rechtsgründen bedenklich erscheinen, da die pfandweise Sicherung einer Darlehnsforderung für den Gläubiger in der Regel keinen „Vorteil“, sondern lediglich eine Voraussetzung für die Gewährung des Darlehns darstellt, und irgendwelche Umstände, die im vorliegenden Fall zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führten, aus der Begründung der Vorentscheidung nicht zu entnehmen sind (zu vgl. Urteile des Reichsgerichts I 1787/98 vom 6. Juni 1898, II 1081/06 vom 23. November 1906), auch nicht aus der Tatsache, daß der Wert des Pfandes weit über den des Darlehnsbetrags hinausging. Endlich bleibt unklar, welche Bedeutung die Strafkammer in Beziehung auf das Merkmal „Vorteil“ dem Umstande beigemessen hat, daß die Unbekannten dem Beschwerdeführer die gesamte Diebesbeute im Wert von 41239 *M* zum Pfand gegeben haben, während bei ihm zwei bis drei Tage später nur noch gestohlene Pelze im Wert von 30000 *M* gefunden worden sind. Hätte der Angeklagte, um diesen Wertunterschied zu erlangen, das Pfandgeschäft abgeschlossen, dann wäre das Merkmal „Vorteil“ unbedenklich gegeben. Anders dagegen, wenn er sich erst nach Beleihung der gesamten Diebesbeute entschlossen hätte, einen Teil davon für sich zu verwenden (zu vgl. RGSt. Bd. 45 S. 65 [66/67]).

Bei diesen Unklarheiten des angefochtenen Urteils in Beziehung auf das Merkmal „Vorteil“ bietet es keine Sicherheit dafür, daß die Strafkammer insoweit von rechtsirrtumsfreier Auffassung ausgegangen ist; es mußte deshalb aufgehoben werden.

c) Zu demselben Ergebnisse führt eine weitere Erwägung. Das Landgericht erklärt, die Behauptung des Beschwerdeführers, daß er sich nur unter dem Zwange der Bedrohung mit einer Strafanzeige wegen Schleichhandels zur Beleihung der gestohlenen Pelzwaren entschlossen habe, sei weder zu widerlegen noch an sich unglaubhaft. Obwohl die Strafkammer hiernach von der Richtigkeit der Angaben des Angeklagten ausgeht, räumt sie ihnen keinen Einfluß auf die Ausschließung des Tatbestandes der Fehlerei ein und berücksichtigt sie nur bei der Strafbemessung aus § 259 StGB.

Damit verkennt das Landgericht die Bedeutung des Merkmals „seines Vorteils wegen“, das nur gegeben ist, wenn der Täter aus Eigennutz handelt, wenn die Absicht, einen Vorteil für sich selbst zu erlangen, die Triebfeder für sein Tun bildet (zu vgl. RGSt. Bd. 27 S. 342, auch III 473/15 vom 16. September 1915, III 424/17 vom 5. November 1917). Ist der Beweggrund des Täters für seine Handlungsweise ein anderer, treibt ihn Furcht vor einem ihm drohenden Übel zu seinem Tun an, dann handelt er nicht, wie es § 259 erfordert, seines Vorteils wegen (zu vgl. RGSt. Bd. 45 S. 65 [66]). Keine Bedeutung hat es in solchem Falle, welcher Art das drohende

Übel ist, ob es sich gegen Leib oder Leben oder ein anderes Rechtsgut des Täters richtet, ob der Täter seine Lage selbst verschuldet hat oder nicht, ob er ihr auf anderem Wege entgehen kann oder nicht, ob es ihm tatsächlich oder nur nach seiner Vorstellung droht. Die Einschränkungen, die sich aus §§ 52, 54 StGB. für ihren Bereich nach diesen Richtungen ergeben, haben in diesem Zusammenhange keine Bedeutung. Sind die Voraussetzungen des § 52 oder des § 54 gegeben, dann liegt überhaupt kein strafbares Handeln des Täters vor, während für das Gebiet des § 259 nur das Merkmal „seines Vorteils wegen“ getroffen und ausgeschaltet wird.

Auch auf Grund der vorstehenden Erörterungen mußte die Vorentscheidung aufgehoben werden, weil die Möglichkeit besteht, daß der Angeklagte lediglich aus Furcht, nicht aber seines Vorteils wegen, die Pelzwaren in Pfand genommen hat und weil er dann nicht wegen Fehlerei verurteilt werden durfte.

Für eine alsbaldige Freisprechung des Beschwerdeführers von hier aus war kein Raum, da gegen ihn, auch wenn § 259 StGB. entfällt, andere Straftatbestände in Frage kommen, ferner die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die erneute Verhandlung zu dem Ergebnisse führt, der Angeklagte habe sowohl aus Furcht wie auch seines Vorteils wegen gehandelt, und in diesem Falle die Anwendung des § 259 keinem Bedenken unterliegen würde.“